

Sonderregelungen für das Personal in Krankenhäusern des DRK

§ 1

Geltungsbereich

Für Mitarbeiter, die in

- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern

beschäftigt sind, gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte

- (1) ¹Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (2) ¹Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 20,00 Euro. ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1 (Ärztinnen/Ärzte).

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

- 1. Eine Ärztin/ein Arzt, die/der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
 - 2. Eine Ärztin/ein Arzt, der/dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
- (3) ¹Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden,

gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.

- (4) ¹Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes. ²Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, haben Ärztinnen und Ärzte nach Maßgabe ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. ³In allen anderen Fällen sind Ärztinnen und Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. ⁴Ärztinnen und Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer Beteiligung entspricht; im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

§ 3

Zu § 11 Qualifizierung – Ärztinnen/Ärzte

- (1) Für Mitarbeiter, die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem „Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung“ befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.
- (2) Die Weiterbildung ist vom Betrieb im Rahmen seines Versorgungsauftrags bei wirtschaftlicher Betriebsführung so zu organisieren, dass der Mitarbeiter die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit erreichen kann.
- (3) Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern.
- (4) ¹Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, sofern die Gewährung im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. ³Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstage erfolgen. ⁴§ 11 Abs. 4 des DRK-Reformtarifvertrages findet Anwendung.

§ 3 a

Zu § 12 Regelmäßige Arbeitszeit – Ärztinnen/Ärzte

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für Ärztinnen und Ärzte durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.
- (2) Die Arbeitszeiten sind durch elektronische Zeiterfassung oder auf andere Art und Weise zu dokumentieren.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

§ 4

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Bereitschaftsdienst leisten die Beschäftigten, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
 - a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzesaufgrund einer Betriebsvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

²Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt.

³Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden
- zulässig ist.
- (5) Der Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 beträgt zwölf Kalendermonate.
- (6) ¹In den Fällen, in denen Beschäftigte Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Beschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. ²Mit Zustimmung der/des Beschäftigten oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (7) ¹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

§ 5

Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:
Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

- (2) ¹Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien. ²Bei Ärztinnen und Ärzten erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes als Nebenabrede (§ 3 Abs. 1 S. 2) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

- (3) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage 1.
- (4) ¹Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für jede nach den Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach der Anlage 1. ²Im Übrigen werden für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft Zeitzuschläge nach § 14 nicht gezahlt.
- (5) ¹Anstelle der Auszahlung des Entgelts nach Absatz 3 für die nach den Absatz 1 gewertete Arbeitszeit kann diese bei Ärztinnen und Ärzten bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Die Möglichkeit zum Freizeitausgleich nach Satz 1 umfasst auch die dem Zeitzuschlag nach Absatz 4 1:1 entsprechende Arbeitszeit. ³Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 19) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁴Nach Ablauf der drei Monate wird das Bereitschaftsdienstentgelt am Zahltag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (6) ¹An Beschäftigte, die nicht von Absatz 5 erfasst werden, wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt (§ 29 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, dass ein Freizeitausgleich zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist oder eine entsprechende Regelung in einer Betriebsvereinbarung getroffen wird oder die/der Beschäftigte dem Freizeitausgleich zustimmt. ²In diesem Fall gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) ¹Das Bereitschaftsdienstentgelt nach den Absätzen 1, 3, und 4 kann im Falle der Faktorisierung nach § 15 Abs. 2 in Freizeit abgegolten werden. ²Dabei entspricht eine Stunde Bereitschaftsdienst

nach Absatz 1 in der Stufe I	37 Minuten,
in der Stufe II	46 Minuten und
in der Stufe III	55 Minuten,
nach Absatz 4	15 Minuten.

§ 6

Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsregelung

Die §§ 4 und 5 dieser Anlage können mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden. Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

§ 7

Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Für Sonn- und Feiertage folgendes:

- (1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats –ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 15 Abs. 2 zulässig. ⁴§ 14 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c bleibt unberührt.
- (2) § 12 Abs. 3 S.3 und Abs. 4 findet Anwendung.

§ 8

Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte

¹Ärztinnen und Ärzte sind mit folgender besonderer Stufenzuordnung wie folgt eingruppiert:

a) Entgeltgruppe I:

Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit, und zwar in

Stufe 1: mit weniger als einjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 3: nach dreijähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 4: nach fünfjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 5: nach neunjähriger ärztlicher Berufserfahrung

b) Entgeltgruppe II:

Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit, und zwar in

Stufe 1: mit weniger als vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 2: nach vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 3: nach achtjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 4: nach zwölfjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

²§ 21 bleibt im Übrigen unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Fachärztinnen und Fachärzte nach diesem Tarifvertrag sind auch Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte.

- (2) ¹Bei Einstellung von Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe I können Zeiten ärztlicher Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung angerechnet werden. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Berufserfahrung. ³Bei der Einstellung von Fachärztinnen und Fachärzten der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Berufserfahrung in der Regel angerechnet. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit sind nur solche, die von einem gemäß § 10 BÄO oder einer vergleichbaren Qualifikation eines EU-Mitgliedstaates approbierten Beschäftigten geleistet worden sind.

- (3) Fachärztinnen und Fachärzte, die als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes (Chefärztin/Chefarzt) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind (Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt), erhalten für die Dauer der Bestellung eine Funktionszulage von monatlich 750 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die/der Ärztin/Arzt, der die/den leitende/n Ärztin/Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer/einem Ärztin/Arzt erfüllt werden.

- (4) Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die medizinische Verantwortung für einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs seit dem 1. September 2006 übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage von monatlich 500 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Kardiologie, Unfallchirurgie, Neuroradiologie, Intensivmedizin oder sonstige vom Arbeitgeber ausdrücklich definierte Funktionsbereiche.

- (5) ¹Die Funktionszulagen nach den Absätzen 2 und 3 sind dynamisch und entfallen mit dem Wegfall der Funktion. ²Sind die Voraussetzungen für mehr als eine Funktionszulage erfüllt, besteht nur Anspruch auf eine Funktionszulage. ³Bei unterschiedlicher Höhe der Funktionszulagen wird die höhere gezahlt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf Apothekerinnen/Apotheker keine Anwendung.

§ 9

Zu § 19 Tabellenentgelt

- (1) Ärztinnen und Ärzte, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, erhalten Entgelt nach der Anlage 2.
- (2) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 19 Absatz 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 35,00 Euro. ²§ 29 Abs. 2 findet Anwendung.
- (3) Beschäftigte, denen die Leitung einer Station übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Übertragung der Stationsleitung eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 30,00 Euro, soweit diesen Beschäftigten im gleichen Zeitraum keine anderweitige Funktionszulage gezahlt wird. ²§ 29 Abs. 2 findet Anwendung. ³Diese Regelung gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte.
- (4) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 19 Absatz 1 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 12 Prozent der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat. ²Die Einmalzahlung nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli ausgezahlt. ³§ 29 Abs. 2 findet Anwendung.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 4:

Für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer gelten die Regelungen des Absatzes 2.

§ 10

Zu § 23 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach § 23 Absatz 2 der letzte volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind. ²§ 23 Abs. 5 Satz 1 findet keine Anwendung.
- (2) § 23 findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten, Laufzeit

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008. ³§ 6 bleibt unberührt. ⁴Abweichend von Satz 2 gilt für die Anlage 2 zu § 9 dieser Anlage der § 42 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

(Bereitschaftsdienstentgelt)

I. Beschäftigte, auf die die Anlagen 1 und 2 des TVÜ-DRK Anwendung finden

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
	Tarifgebiet West
15	23,70 €
14	21,80 €
13	20,80 €
12	19,75 €
11	18,00 €
10	16,60 €
9	15,65 €
8	14,90 €
7	14,30 €
6	13,65 €
5	13,10 €
4	12,50 €
3	12,00 €
2	11,20 €
1	9,10 €
2Ü	11,50 €
15Ü	27,00 €

II. Ärztinnen und Ärzte

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
	Tarifgebiet West
I	22,30 €
II	27,10 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 Abs. 4	30,00 €

Sonderregelung Anlage 1	
Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 Abs. 3 Sonderregelung Anlage 1	32,00 €

III. Beschäftigte, auf die die Anlagen 3 des TVÜ-DRK Anwendung finden

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
	Tarifgebiet West
12a	21,40 €
11b	20,00 €
11a	18,90 €
10a	17,70 €
9d	17,05 €
9c	16,45 €
9b	15,70 €
9a	15,45 €
8a	14,75 € ¹
7a	14,15 € ²
4a	13,10 €
3a	12,15 €

Anlage 2 zu § 9 Abs.1 (Prüfvorbehalt)

<p>(i) Tabelle</p> <p>für Ärztinnen und Ärzte</p> <p>- Tarifgebiet West -</p>

¹ Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Anlagen 3 TVÜ-DRK erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.

² Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Anlagen 3 TVÜ-DRK erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

Entgelt- gruppe	Grundent- gelt	Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
II	4.300	4.750	5.150	5.600	-
I	3.400	3.670	3.850	4.000	4.100

Sonderregelungen für das Personal in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des DRK

§ 1 Geltungsbereich

Für Mitarbeiter – ausgenommen Ärzte – in Heil- und Pflegeeinrichtungen, Kureinrichtungen und Heimstätten, Säuglings- und Kinderheimen, Müttergenesungsheimen, Krippen, Alten- und Pflegeheimen, Gemeindepflegestationen und ähnlichen Heimen und Einrichtungen gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie Bereitschaftsdienstentgelt

§§ 2 und 3 der Sonderregelung Anlage 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 3

Heimzulagen u.a

Für Angestellte in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) gilt folgendes:

1. Der Angestellte - ausgenommen der Angestellte bzw. Meister im handwerklichen Erziehungsdienst - erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von Euro 61,36 monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage Euro 30,68 monatlich.
Für den Angestellten bzw. Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Unterabs. 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage Euro 40,90 monatlich.
Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Krankenbezüge) zustehen.
2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.
3. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

4. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
5. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Angestellter mindestens der Vergütungsgruppe V b.
6. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Obdachlose).
7. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung
 - b) Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
8. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe VI b,
 - f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
9. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin" erworben haben.
10. Die Tätigkeit setzt voraus, dass überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.
11. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für Behinderte im Sinne des §39 BSHG und in psychiatrischen Kliniken
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

- d) Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder in Gruppen von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

Sonderregelungen für das Personal im Rettungsdienst und Krankentransport

§ 1 Geltungsbereich

Für Mitarbeiter im Rettungsdienst und Krankentransport gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist. Für die Ärzte im Rettungsdienst gelten die Regelungen der Anlage 1.

§ 2 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) ¹Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

²§ 7 Abs. 2a) ArbZG findet keine Anwendung

(2) ¹Ist mit dem Mitarbeiter Teilzeitarbeit vereinbart, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 1 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeitern zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. ²Mit Zustimmung des Mitarbeiters oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(3) Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst dürfen durchschnittlich 48 Stunden pro Woche im Ausgleichszeitraum nach § 12 Abs. 2 nicht überschreiten.

(4) ¹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

§ 3

Bereitschaftsdienstentgelt

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	40 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	50 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	65 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	80 v. H.

Die Zuordnung zu einer Stufe des Bereitschaftsdienstes erfolgt jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal, jedoch mindestens zwei Stunden dienstlich in Anspruch genommen wird. Die Zuordnung zu einer Stufe des Bereitschaftsdienstes erfolgt jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten.

- b) Entsprechend der Zahl der vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleiteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

(2) Ein geleisteter Bereitschaftsdienst kann gemäß § 14 Abs. 10 S. 3 ff. in Freizeit abgegolten werden.

§ 4 Funktionszulagen

- (1) ¹Rettungsassistenten als Mitarbeiter in der Rettungsleitstelle erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 51,13.

²Dies gilt nicht für den Leiter des Rettungsdienstes sowie für den Leiter bzw. stellvertretenden Leiter der Rettungsleitstelle.

- (2) ¹Rettungsassistenten als Leiter einer Rettungswache mit mindestens zwei dienstplanmäßig eingesetzten Einsatzfahrzeugen erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 76,69.
²Rettungsassistenten als Leiter einer Rettungswache mit mindestens fünf dienstplanmäßig eingesetzten Einsatzfahrzeugen erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 127,82.
³Rettungsassistenten als Leiter einer Rettungswache mit mehr als zehn dienstplanmäßig eingesetzten Einsatzfahrzeugen erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 153,39.
- (3) Rettungsassistenten als stellvertretende Leiter einer Rettungswache erhalten 50 v. H. der entsprechenden Zulage gem. Abs. 2.
- (4) ¹Rettungsassistenten als Schichtführer bzw. Gruppenleiter in Rettungswachen mit mindestens zwei dienstplanmäßig eingesetzten Dienstfahrzeugen, in denen kein Leiter der Rettungswache bestellt ist, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 51,13.
²Rettungsassistenten als Schichtführer bzw. Gruppenleiter in Rettungswachen mit mindestens fünf dienstplanmäßig eingesetzten Dienstfahrzeugen, in denen kein Leiter der Rettungswache bestellt ist, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 76,69.
³Rettungsassistenten als Schichtführer bzw. Gruppenleiter in Rettungswachen mit mehr als zehn Einsatzfahrzeugen, in denen kein Leiter der Rettungswache bestellt ist, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 102,26.
- (5) Rettungsassistenten in behördlich anerkannten Lehrrettungswachen (Lehrrettungsassistenten) erhalten für die Anleitung und Beaufsichtigung von Personen in der Ausbildung zum Rettungsassistenten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage von monatlich EUR 76,69, sofern ihnen diese Aufgabe vom Arbeitgeber schriftlich übertragen wurde.
- (6) Staatlich geprüfte Desinfektoren, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. § 9 der Unfallverhütungsvorschrift im Gesundheitswesen (GUV 8.1) übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 76,69.

Sonderregelungen für die Auszubildenden

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Sonderregelung gilt für die Auszubildenden beim DRK, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.
- (2) Diese Sonderregelung gilt nicht für
 - a) Schüler/innen in der Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie für Schüler/innen des Berufs des Logopäden, des Audiometristen und des Orthoptisten,
 - b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über
 - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

- h) die Geltung dieser Sonderregelung sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Betriebsvereinbarung.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Im übrigen gelten für den Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

§ 3 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6 Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) ¹An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden. ²Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ³Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (4) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (5) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende,

im ersten Ausbildungsjahr	617,34 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	710,93 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	773,06 Euro.
- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 9 Urlaub

- (1) Auszubildende erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) Ist der Besuch einer auswärtigen Berufsschule vom Ausbildenden veranlasst, werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 12 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach

Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 14 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden 50 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 15 Zusätzliche Altersversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung wird durch § 30 des Tarifvertrages geregelt.

§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Zeugnis

¹Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 18 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

Sonderregelungen

für die Praktikanten (Praktikantinnen)

§ 1

I) Die Sonderregelungen der Anlage 4 b des DRK-TV a.F. finden über den 31.12.2006 hinaus nach Maßgabe der in § 2 enthaltenen Regelungen Anwendung.

II) Soweit in der in Abs. 1 genannten Sonderregelung auf den DRK-TV a.F. verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des DRK-Reformtarifvertrages.

§ 2

Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikumsverhältnis nach dem 01. Januar 2007 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag (§ 2 Anlage 4 b DRK-Tarifvertrag a.F.).

Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikanten und Praktikantinnen

für den Beruf	
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.393,16 €
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin, des Rettungsassistenten	1.184,09 €
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.131,25 €

Anlage 4 b DRK-TV a.F.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für Praktikanten (Praktikantinnen) für den Beruf

- a) des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen und Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge bzw. Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- b) des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
- c) gestrichen,

- d) der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin voranzugehen hat,
- e) der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin voranzugehen hat,
- f) des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),
- g) des Rettungsassistenten während der praktischen Tätigkeit, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b und § 7 Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I Seite 1384) der Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/in voranzugehen hat,

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Mitarbeiter unter den Geltungsbereich des DRK-Tarifvertrag fallen.

§ 2 Entgelt und Verheiratenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

- (1) Die Praktikanten(innen) erhalten ein monatliches Entgelt nach § 8 der Anlage 11
- (2) Für die Zahlung des Verheiratenzuschlags gilt § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 37 DRK-Tarifvertrag entsprechend.

§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

§ 4 Kürzung der Arbeitszeit durch freie Tage

gestrichen

mit Wirkung vom 1. Januar 2004 (DRK-TV-West), bzw. mit Wirkung vom 1. Januar 2003 (DRK-Arbeitsbedingungen-West)

§ 5 Fernbleiben von der Arbeit

Die Praktikantin/Der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

§6 Fortzahlung der Bezüge bei Erholungsurlaub sowie Krankenbezüge

- (1) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsentgelt das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 2) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt.

Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 3 DRK-Tarifvertrag zu errechnen.

- (2) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin/der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 40 Abs. 1 und 2, § 40 a und § 41 entsprechend.

§ 7

gestrichen

§ 8 Sonstige Arbeitsbedingungen

- (1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft und für den Erholungsurlaub gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 39 Abs. 3 Unterabs. 1 DRK-Tarifvertrag der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.
- (2) Die Praktikantin/Der Praktikant erhält bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Zulagen, die für Angestellte gem. § 38 A. Abs. 1 Buchst. c) in Verbindung mit Abs. 2 DRK-Tarifvertrag und gem. § 4 der Anlage 1 zum DRK-Tarifvertrag (Zulage im Heimerziehungsdienst) jeweils vereinbart sind, in voller Höhe, die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 38a DRK-Tarifvertrag zu drei Vierteln.
- (3) Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert

kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Sonderregelung über die Bewertung der Personalunterkünfte (vgl. Anlage 7) in der jeweils geltenden Fassung auf die Bezüge mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der genannten Sonderregelung maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach § 6 und nach Abs. 4 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(4) Der § 50 DRK-Tarifvertrag gilt entsprechend.

§ 9 Schweigepflicht

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in ihrem/seinem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

§ 10 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Sonderregelungen für Geringfügig Beschäftigte

§ 1 Geltungsbereich

Für geringfügig Beschäftigte Mitarbeiter i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB IV gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Arbeitszeit

¹Die Arbeitszeit wird zwischen den Arbeitsvertragsparteien so festgelegt, dass die für geringfügig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 geltende Höchstgrenze für das monatliche Einkommen nicht überschritten wird. ²Die Arbeitszeit wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen und/oder tariflichen Änderungen angepasst.

§ 3 Vergütung

I) Abweichend von § 18 erhält der geringfügig Beschäftigte eine Stundenvergütung nach Maßgabe der folgenden Entgelttabelle:

- I. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die keine oder nur geringe Fachkenntnisse erfordern
€ 6,75,
- II. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern
€ 7,50,
- III. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse und eine Einarbeitung erfordern
€ 8,00,
- IV. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Ausbildung erfordern
€ 8,50.

II) Der Arbeitgeber trägt die pauschale Lohnsteuer (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).

§ 4 Kündigung der Sonderregelung

¹Sollten sich die Rechtsgrundlagen der geringfügig Beschäftigten und/oder die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen ändern, sind die Tarifvertragsparteien berechtigt, diese Sonderregelung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. ²Die Sonderregelung entfaltet keine Nachwirkung.

**Tätigkeitsmerkmale zum Tarifvertrag
für die Mitarbeiter beim Deutschen Roten Kreuz**

§ 1 _____ Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages beim DRK fallen.

§ 2 _____ Tätigkeitsmerkmale

Die Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus den folgenden Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Übergangsvorschrift:

Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 889) und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

Übergangsvorschrift (neu) i.d.F. des 14. Änderungs-TV vom 15.8.1994 – Inkrafttreten: 1.1.1992

Tätigkeitsmerkmale für die Vergütungsgruppen I bis X

Vergütungsgruppe I

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechend Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Nr. 1.
2. Ärzte als Leiter von Blutspendediensten, denen stellenplanmäßig mindestens neun Ärzte unterstellt sind
3. Ärzte in Anstalten und Heimen, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens neun Ärzte ständig unterstellt sind.

Anmerkung zu Nrn. 2 und 3:

Bei der Zahl der unterstellten Ärzte zählen nur diejenigen unterstellten Ärzte, die in einem Angestelltenverhältnis zu demselben Arbeitgeber stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen Arbeitgeber zur Krankenversorgung eingesetzt werden. Gegen Stundenvergütung tätige Ärzte sowie Medizinalassistenten, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.

Vergütungsgruppe Ia

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Nr. 1 heraushebt.
2. Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib Nr. 6.
3. Ärzte in Anstalten und Heimen, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärzte ständig unterstellt sind.
4. Ärzte in Anstalten und Heimen, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib Nr. 12: Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.
5. Ärzte in Anstalten und Heimen, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und überwiegend in diesem Funktionsbereich tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib Nr. 9.

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.

6. Ärzte, denen mindestens fünf Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
7. Ärzte als Leiter von Blutspendediensten nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib Nr. 8.

Vergütungsgruppe Ib

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IIa Nr. 1 heraushebt.
2. Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IIa erfüllen, nach elfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IIa, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach 15jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IIa.

(Den Zeiten in Vergütungsgruppe IIa stehen Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1966 in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind.
Der zweiten Staatsprüfung steht die Bestallung als Arzt gleich.)
3. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IIa Nr. 1 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IIa Nr. 2.
4. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IIa Nr. 1 heraushebt, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
5. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IIa Nr. 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IIa Nr. 3.
6. Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.
7. Ärzte nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit.
8. Ärzte als Leiter von Blutspendediensten.
9. Ärzte in Anstalten und Heimen, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich (vgl. Vergütungsgruppe Ia Nr. 5) innerhalb einer

Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und in nicht unerheblichem Umfang in diesem Funktionsbereich tätig sind.

(Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

10. Ärzte in Anstalten und Heimen, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
11. Ärzte in Anstalten und Heimen, denen mindestens zwei Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
12. Ärzte in Anstalten und Heimen, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und in nicht unerheblichem Umfang auf diesem Gebiet tätig sind: Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.

(Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
13. Apotheker als Leiter von Apotheken.
14. Apotheker nach fünfjähriger Tätigkeit als Apotheker.

Vergütungsgruppe IIa

1. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*
2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Nr. 1 heraushebt.*
3. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Nr. 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.*
4. Ärzte.
5. Apotheker.
6. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 heraushebt.

(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe Va)

Fußnote:

Diese Angestellten erhalten nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IIa. Bei

der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cent unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 44) und des Übergangsgeldes (§ 59) als Bestandteil der Grundvergütung.

- 6a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 heraushebt,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 a.
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe V a)
- 6b. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und langjähriger Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 6 heraushebt,
nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3.
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe V a)
7. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Nr. 1 heraushebt,
nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Nr. 1.
8. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen
nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 7 c.
9. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe II heraushebt, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 7 f.

Änderungen in Vergütungsgruppe IIa:

Fallgruppe 6 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 6a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 6 b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 8 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 9 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Vergütungsgruppe II b

1. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Nr. 1 heraushebt.
2. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Nr. 1 heraushebt,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Nr. 1.
3. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 6 heraushebt.
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe Va)
- 3a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe Va)
- 3b. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 6 heraushebt,
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 6 a.
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe Va)
- 3c. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 20 heraushebt,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 6.
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe Va)
4. Lehrbeauftragte und Beauftragte im Schwesternhelferinnen-Programm mit besonders schwierigem und großem Aufgabenbereich, die sich erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Nr. 5 herausheben.
5. Geschäftsführer, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Nr. 3 herausheben.

6. Gestrichen.
7. Angestellte als Leiter von Heimen und Einrichtungen, wenn ihnen mindestens fünf Angestellte im Erziehungs- oder Sozialdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die sich erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Nr. 8 herausheben.
- 7a. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 12b.
- 7b. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 12g.
- 7c. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
- 7d. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 9a.
- 7e. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 9b.
- 7f. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11 heraushebt.
- 7g. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11.
- 7h. Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
8. Angestellte im Rettungsdienst als Leiter eines großen Rettungsdienstes nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV a Nr. 15b.

Änderungen in Vergütungsgruppe III:

Fallgruppe 3 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 3a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 3b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 3c (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 7 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 7a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 7b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Fallgruppe 7c (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 7d (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 7e (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 7f (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 7g (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 7h (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 8 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Nr. 1 heraushebt.
2. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Nr. 1 heraushebt.
3. Geschäftsführer, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IV b Nr. 6 herausheben.
4. Gestrichen.
5. Lehrbeauftragte und Beauftragte im Schwesternhelferinnen-Programm, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IV b Nr. 9 und 10 herausheben.
6. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 20 heraushebt.
(Besondere Leistungen sind z.B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe V a)
- 6 a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 6 heraushebt.
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe V a)
- 6 b. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 20 heraushebt,
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 20 a.

(Besondere Leistungen sind z.B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe V a)

- 6c. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 20.

(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe V a)

7. Gestrichen.
8. Angestellte als Leiter von Heimen, wenn ihnen mindestens fünf Angestellte im Erziehungs- oder Sozialdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
9. Gestrichen.
- 9a. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
- 9b. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
10. Gestrichen.
- 10a. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 24 a.
- 10b. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 24 c.
11. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt.
- 11 a. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt.
12. Gestrichen.

- 12a. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. – Fußnote 1
- 12b. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
- 12c. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 1
- 12d. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 b.
- 12e. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 d.
- 12f. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. – Fußnote 1
- 12g. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
- 12h. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 23 b.
- 12i. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 1
- 12j. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 23 c.
13. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1000 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.

14. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten und staatlich geprüfte Chemotechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb, Nr. 33 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.
15. Rettungsassistent als Leiter einer großen Rettungsleitstelle nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Nr. 35.
- 15a. Angestellte im Rettungsdienst als Leiter eines mittleren Rettungsdienstes nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Nr. 35a.
- 15b. Angestellte im Rettungsdienst als Leiter eines großen Rettungsdienstes*) mit über 50 000 Einsatzvorfällen pro Jahr.

***) Anmerkung:**

Leiter des Rettungsdienstes ist derjenige, dem die Gesamtverantwortung für den Rettungsdienst einschließlich der Rettungsleitstelle, der Verwaltung sowie der Technik und des Fuhrparks schriftlich vom Arbeitgeber übertragen worden ist.

16. Leiter/innen von Altenheimen mit entsprechender Ausbildung in Heimen mit mindestens 100 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Nr. 38.

Anmerkung:

Die Einstufung gilt nur für Mitarbeiter, die in der offenen Arbeit tätig sind. Für Mitarbeiter in der stationären Altenpflege gilt Anlage 10b.

17. Leiter/innen von Altenheimen und -einrichtungen mit mindestens 50 Plätzen, darunter eine Pflegestation mit mindestens 20 Plätzen und mit entsprechender Ausbildung, denen auch wesentliche Funktionen der Betriebs und Wirtschaftsführung übertragen worden sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb.

(Siehe Anmerkung zu Nr. 16 und Anmerkung zu Vergütungsgruppe IVb Nr. 39)

18. Leiter/innen von Altenheimen und -einrichtungen mit mindestens 100 Plätzen, darunter Pflegestationen mit insgesamt mindestens 40 Plätzen und mit entsprechender Ausbildung.

(Siehe Anmerkung zu Nr. 16 und Anmerkung zu Vergütungsgruppe IVb Nr. 39)

Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IV a. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cent unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 44) und des Übergangsgeldes (§ 59) als Bestandteil der Grundvergütung.

Änderungen in Vergütungsgruppe IV a:

Fallgruppe 6 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 6a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 6b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 6c (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 7 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 8 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 9 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 9a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 9b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 10 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 10a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 10b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 11 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Fallgruppe 11a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 12 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 12a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 12b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 12c (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 12d (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 12e (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 12f (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 12g (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 12h (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 12i (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 12j (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 15 i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 15a (neu) i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 15b (neu) i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fußnote 1 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1 heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.
2. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Nr. 1 heraushebt, daß sie mindestens Zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist,
 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Nr. 2.
3. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe Va oder Vb eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Va oder Vb.
4. Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe Vb Nr. 7 ständig unterstellt ist.
5. Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, denen mehrere Archiv-Angestellte oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Vergütungsgruppe Vb Nr. 8 unterstellt sind.
6. Geschäftsführer mit besonders großem Aufgabenbereich.
7. Gestrichen.
8. Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen in verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere als Schriftleiter.
9. Lehrbeauftragte mit gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen und langjähriger Berufserfahrung, die sich erheblich aus der Vergütungsgruppe Vb Nr. 16 herausheben.
10. Beauftragte im Schwesternhelferinnen-Programm mit langjähriger Erfahrung in besonders verantwortlicher Tätigkeit für das gesamte Schwesternhelferinnen-Programm, Anleitung und Ausbildung von mehreren Beauftragten.
11. Beauftragte für den Gesundheitsdienst mit gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen und mehrjähriger Berufserfahrung in besonders verantwortlichen Tätigkeiten.
12. Revisoren und Betriebsprüfer in Stellen mit besonderer Verantwortung.

13. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Vollportionen täglich hergestellt werden, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
14. Beschäftigungstherapeuten/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigungstherapeuten/innen mit staatlicher Anerkennung oder Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten/innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
15. Krankengymnasten/innen mit entsprechender Tätigkeit denen mindestens zwei Krankengymnasten/innen oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten/innen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
16. Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseur oder für Masseurin und medizinische Bademeister eingesetzt sind, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
17. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
18. Pharmazeutisch-technische Assistenten/innen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistenten/innen oder Apothekenhelfer/innen mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
19. Chemiker und wissenschaftliche Assistenten/innen ohne abgeschlossene Hochschulbildung.
20. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a Nr. 1 herausheben,
sowie
sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe V a)
- 20 a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 20 heraushebt.
(Besondere Leistungen sind z.B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische

Erfahrung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe Va)

21. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
mit schwierigen Tätigkeiten. – Fußnote 1
- 21 a. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 20. –
Fußnote 2
22. Gestrichen.
- 22 a. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. – Fußnote 1
- 22 b. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
- 22 c. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 1
- 22 d. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.
- 22 e. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 22 d.
- 22 f. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 22 e.
23. Gestrichen.
- 23 a. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten. – Fußnote 1
- 23 b. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
- 23 c. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

- 23d. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 1
24. Gestrichen.
- 24a. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen.
- 24b. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind. – Fußnote 1
- 24c. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
25. Gestrichen.
26. Angestellte als Leiter von Heimen und Einrichtungen, wenn ihnen mindestens drei Angestellte im Erziehungs- oder Sozialdienst ständig unterstellt sind.
27. Angestellte als Leiter von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. – Fußnote 1
28. Gestrichen.
29. Gestrichen.
30. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.
31. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.
32. Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1 500 t Schmutzwäsche.
33. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten und staatlich geprüfte Chemotechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Nr. 32 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.
34. Rettungsassistenten als Leiter einer mittleren Leitstelle sowie Angestellte als Leiter eines kleinen Rettungsdienstes nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Nr. 19 bzw. Vb Nr. 19a.
35. Rettungsassistent als Leiter von großen Rettungsleitstellen (über 50 000 Einsatzvorfälle pro Jahr).
- 35a. Angestellte im Rettungsdienst als Leiter eines mittleren Rettungsdienstes*) mit über 25 000 bis 50 000 Einsatzvorfällen pro Jahr.

*) Siehe Anmerkung Vergütungsgruppe IV a Nr. 15 b

36. Leiter/innen von Altenheimen mit entsprechender Ausbildung in Heimen mit mindestens 50 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Nr. 37.

Siehe Anmerkung Vergütungsgruppe IV a Nr. 16

37. Leiter/innen von Altenheimen mit entsprechender Ausbildung in Heimen mit weniger als 50 Plätzen, davon mindestens 20 Pflegeplätze, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Nr. 38.

Siehe Anmerkung Vergütungsgruppe IV a Nr. 16

38. Leiter/innen von Altenheimen mit entsprechender Ausbildung in Heimen mit mindestens 100 Plätzen.

Siehe Anmerkung Vergütungsgruppe IV a Nr. 16

39. Leiter/innen von Altenheimen und -einrichtungen mit mindestens 50 Plätzen, darunter eine Pflegestation mit mindestens 20 Plätzen und mit entsprechender Ausbildung.

Siehe Anmerkung Vergütungsgruppe IV a Nr. 16

Anmerkung:

Als Pflegestation im Sinne der Nr. 32 Verg.Gr. IV b sowie Nr. 17 und 18 Verg.Gr. IV a gelten Stationen in Alten- und Pflegeheimen, die eine besondere räumliche Einheit bilden und ihrer Lage, Größe und Ausstattung nach für Pflegefälle der Pflegestufen „erhöht pflegebedürftig“ und „schwer pflegebedürftig“ vorgesehen sind. Die Größe der Pflegestation bestimmt sich nach den vorhandenen Plätzen, die tatsächliche – stets schwankende – Belegung bleibt ohne Einfluß.

40. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 40 herausheben. – Fußnote 1

41. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 40.

Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cent unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 44) und des Übergangsgeldes (§ 59) als Bestandteil der Grundvergütung.

Fußnote 2:

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cent unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 44) und des Übergangsgeldes (§ 59) als Bestandteil der Grundvergütung.

Änderungen in Vergütungsgruppe IV b:

Fallgruppe 20 a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 21 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 21 a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Fallgruppe 22 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 22 a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 22 b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 22 c (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 22 d (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 22 e (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 22 f (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 23 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 23 a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 23 b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 23 c (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 23 d (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 24 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 24 a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 24 b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 24 c (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 25 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 26 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 27 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 28 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 29 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 34 i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 35 i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 35 a (neu) i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 40 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 41 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fußnote 1 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fußnote 2 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Vergütungsgruppe Va

1. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung
 sowie
 sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Lehrbeauftragte mit technischer Ausbildung für technische Rotkreuz-Aufgaben.

Anmerkung „technische Ausbildung“:

Bei dem bei allen Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmal „technische Angestellte mit technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
 (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Nrn. 1 der Vergütungsgruppen VII, VIb und Vc geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.) *
2. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Nr. 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist. *

3. a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Nr. 1.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung bzw. der Einrichtung des DRK, bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
- b) Sonstige Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe Vc eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung.
4. Geschäftsführer mit größerem Aufgabenbereich. *
5. Gestrichen.
6. Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen. *
7. Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit
sowie
Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. *
8. Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst mit entsprechender Tätigkeit
sowie
Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. *
9. Revisoren. *
10. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Vollportionen täglich hergestellt werden.
11. Beschäftigungstherapeuten
mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
12. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Krankengymnasten oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

13. Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseur oder für Masseur und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
14. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
15. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistenten oder Apothekenhelferinnen mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
16. Lehrbeauftragte mit gründlichen, vielseitigen Fachkenntnissen.
17. Beauftragte im Schwesternhelferinnen-Programm mit selbständiger Tätigkeit und umfassenden schwierigen Aufgaben in der Organisation und Ausbildung.
18. Beauftragte für den Gesundheitsdienst mit selbständiger Tätigkeit und umfassenden Aufgaben in der Organisation und Ausbildung.
19. Rettungsassistent als Leiter einer mittleren Leitstelle (über 25 000 bis 50 000 Einsatzvorfälle pro Jahr).
- 19a. Angestellte im Rettungsdienst als Leiter eines kleinen Rettungsdienstes*) mit bis zu 25 000 Einsatzvorfällen pro Jahr.
 *) Siehe Anmerkung Vergütungsgruppe IV a Nr. 15 b
20. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
21. Angestellte als Leiter/innen von Müttergenesungsheimen, Erholungsheimen und Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen
 sowie
 Angestellte als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der vorgenannten Leiter/innen von DRK-Einrichtungen mit mindestens 100 Plätzen.
22. Gestrichen.
- 22a. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
 mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 a. – Fußnote 1
- 22b. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
 mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten,
 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 a.
- 22c. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 25 a.

- 22d. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
- 22e. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
- 22f. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind. – Fußnote 1
23. Gestrichen.
24. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen
mit staatlicher Anerkennung
in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Nr. 26 nach vierjähriger Tätigkeit
in dieser Vergütungsgruppe.
25. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen
mit staatlicher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250
Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche
eingegliedert ist.
26. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen
mit staatlicher Anerkennung
in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Nr. 30 nach vierjähriger Tätigkeit
in dieser Vergütungsgruppe.
27. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher
Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer
Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.
28. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher
Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit
Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb durch ausdrückliche Anordnung bestellt
sind.
29. Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1 000 t
Schmutzwäsche.

30. Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b Nr. 32 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
- 31 a. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung (z.B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Nr. 36, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Fußnote

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cent unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 44) und des Übergangsgeldes (§ 69) als Bestandteil der Grundvergütung.

- 31 b. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung (z.B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 36 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe und Fallgruppe.
32. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.
33. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Nr. 38 sowie Laboranten mit Abschlußprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe V c Nr. 38.
34. Altenpfleger/innen mit Unterrichtstätigkeit an Ausbildungsstätten für Altenpfleger/innen.
35. Gymnastiklehrerinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Gymnastiklehrerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
36. Leiter/innen von Altenheimen mit entsprechender Ausbildung in Heimen mit weniger als 50 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Nr. 9.
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe IV a Nr. 16)
37. Leiter/innen von Altenheimen mit entsprechender Ausbildung in Heimen mit mindestens 50 Plätzen.
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe IV a Nr. 16)
38. Leiter/innen von Altenheimen mit entsprechender Ausbildung in Heimen mit weniger als 50 Plätzen, davon mindestens 20 Pflegeplätze.
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe IV a Nr. 16)

39. Leiter/innen von Sozialstationen und ähnlichen Einrichtungen, denen mindestens fünf Pflegekräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
40. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte.
41. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 46.
42. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 40 bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 47.

Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cent unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 44) und des Übergangsgeldes (§ 59) als Bestandteil der Grundvergütung.

Änderungen in Vergütungsgruppe Vb:

Fallgruppe 19 i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 19 a (neu) i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 20 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 21 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 22 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 22 a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 22 b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 22 c (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 22 d (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 22 e (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 22f (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 23 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 31 a (bisher Fallgruppe 31), Fußnote (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 31 b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 40 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 41 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 42 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fußnote 1 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung und der Einrichtung des DRK, bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

2. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens ein Drittel selbständige Leistungen erfordert.
(Die Klammersätze zu Nr. 1 gelten.)
3. Küchenleiter/innen mit abgeschlossener Kochlehre mit besonders großem Aufgabenbereich.
4. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
5. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden. *
6. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
7. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VIb Nr. 34 erfüllen.
8. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Nr. 31, 32, 33 und 34 nach zweijähriger Bewährung.
9. Leiter/innen von Altenheimen mit entsprechender Ausbildung in Heimen mit weniger als 50 Plätzen.
(Siehe Anmerkung zu Vergütungsgruppe IV a Nr. 16)
10. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Nr. 20.
11. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VIb Nr. 20 erfüllen. *
12. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VIb Nr. 24 erfüllen. *
13. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, z.B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen; in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennung, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endprothesen, nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Nr. 24.
14. Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseurinnen und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig

unterstellt sind, nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Nr. 28.

15. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur, Masseur und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VIb Nr. 25 erfüllen, nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Nr. 29.
16. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseur, Masseur und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. *
17. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseur oder für Masseur und medizinische Bademeister eingesetzt sind. *
18. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
19. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
 - Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z.B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.
 - Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.
 - Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie).
 - Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.
 - Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.(Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.) *
20. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Nr. 17 nach zweijähriger Bewährung.

21. Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Nr. 16 nach zweijähriger Bewährung.
22. Gestrichen.
23. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten. – Fußnote 3
- 23a. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 3
24. Gestrichen.
- 24a. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
- 24b. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder. – Fußnote 1
- 24c. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 38. – Fußnote 2
25. Gestrichen.
- 25a. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
- 25b. Angestellte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
26. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden.
27. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Nr. 44 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.
28. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

- oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Nr. 46 nach vierjähriger Tätigkeit
in dieser Vergütungsgruppe.
29. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich bis zu 250
Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche
eingegliedert ist.
30. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,
denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die
Überwachung des Arbeitsablaufes und Einteilung des Personals in einer
Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1500
Vollportionen hergestellt werden.
31. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Nr. 48 nach vierjähriger Tätigkeit
in dieser Vergütungsgruppe.
32. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher
Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer
Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.
33. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher
Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit
Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb Nr. 27 durch ausdrückliche Anordnung
bestellt sind.
34. Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 500 t
Schmutzwäsche.
35. Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der
Vergütungsgruppe Vb Nr. 29 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
36. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung
(z.B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) und
entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige
Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen
entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- 36 a. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung (z.B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 53.
37. Staatlich geprüfte Techniker oder Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung (z.B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Nr. 54 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VI b Nr. 54.
38. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfang verantwortliche Tätigkeiten verrichten, sowie Laboranten mit Abschlußprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- (Der Umfang der verantwortlichen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
39. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatliche geprüfte Chemotechniker in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Nr. 55 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VI b Nr. 55.
40. Leiter/innen von Tagesstätten, deren Tätigkeit sich durch Größe, Umfang und Art erheblich aus der Vergütungsgruppe VI b Nr. 40 heraushebt.
41. Rettungsassistent als stellvertretender Leiter einer großen Rettungsleitstelle (über 50 000 Einsatzvorfälle pro Jahr).
42. Rettungsassistent als Leiter einer kleinen Rettungsleitstelle (bis 25 000 Einsatzvorfälle pro Jahr).
- 42 a. Rettungsassistent als Leiter von Rettungswachen (nicht Rettungsleitstellen) mit mehr als zehn dienstplanmäßig eingesetzten Einsatzfahrzeugen.
43. Angestellte im Rettungsdienst, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VI b eingruppiert sind, nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Nrn. 11, 11 a.
- 43 a. Rettungsassistenten nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Nr. 11 d.
- 43 b. Übergeleitete Rettungsassistenten nach § 13 Rettungsassistentengesetz nach mindestens zwölfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppen VII und/oder VI b bzw. nach fünfjähriger Bewährung ab Anerkennung als Rettungsassistent; es gilt die jeweils günstigere Regelung.

44. Gymnastiklehrerinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Nr. 59.
45. Leiter/innen von Sozialstationen und ähnlichen Einrichtungen, denen mindestens zwei Pflegekräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
46. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte.
47. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 40 bestellt sind.
48. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 43 a.
49. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 40 bestellt sind,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 43 b.

Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach insgesamt siebenjähriger Berufstätigkeit als Erzieherin in Vergütungsgruppe VI b oder V c, eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cent unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 44) und des Übergangsgeldes (§ 59) als Bestandteil der Grundvergütung.

Fußnote 2:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cent unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 44) und des Übergangsgeldes (§ 59) als Bestandteil der Grundvergütung.

Fußnote 3:

Diese Angestellten erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cent unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 44) und des Übergangsgeldes (§ 59) als Bestandteil der Grundvergütung.

Änderungen in Vergütungsgruppe V c:

Fallgruppe 22 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 23 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 23a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 24 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 24a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 24b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 24c (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 25 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 25a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 25b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 36a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Fallgruppe 41 i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
Fallgruppe 42 i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
Fallgruppe 42a (neu) i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
Fallgruppe 43 i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
Fallgruppe 43a (neu) i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
Fallgruppe 43b (neu) i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991, i.d.F. des 12. Änderungs-TV vom 1.7.1992 – Inkrafttreten: 1.7.1992
Fallgruppe 46 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 47 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 48 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fallgruppe 49 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fußnote 1 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fußnote 2 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
Fußnote 3 (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Vergütungsgruppe VIa

Technische Angestellte dieser Vergütungsgruppe sind zur Zeit im Deutschen Roten Kreuz nicht vorhanden.

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung bzw. der Einrichtung des DRK, bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

2. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert,
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Nr. 1.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung bzw. der Einrichtung des DRK, bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

3. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.
4. Angestellte, die in mindestens einer Fremdsprache geläufig und sicher stenografieren und nach Diktat schreiben oder brauchbare Übersetzungen liefern.
5. Geschäftsführer.
6. Lehrbeauftragte.
7. Beauftragte für das Schwesternhelferinnen-Programm.
8. Beauftragte für den Gesundheitsdienst.

9. Schirrmeister in Stellen von besonderer Bedeutung und großem Verantwortungsbereich.
10. Handwerksmeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VII Nr. 12 dadurch hervorheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
11. Rettungsassistent als Leiter von Rettungswachen mit mindestens zwei dienstplanmäßig eingesetzten Einsatzfahrzeugen. *
- 11 a. Rettungsassistenten als stellvertretende Leiter einer kleinen oder mittleren Rettungsleitstelle (kleine Rettungsleitstelle bis 25 000 Einsatzvorfälle, mittlere Rettungsleitstelle über 25 000 bis 50 000 Einsatzvorfälle pro Jahr.) *
- 11 b. Gestrichen.
- 11 c. Rettungssanitäter mit bestandener Prüfung nach achtjähriger Bewährung in der entsprechenden Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.
Ab 1. Januar 1987 erfolgt der Bewährungsaufstieg nach sieben Jahren.
- 11 d. Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
12. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Nr. 19.
13. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei Apothekenhelferinnen oder Angestellte in dieser Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
14. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Nr. 20.
15. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
16. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, z.B.:

In der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, tritrimetrische und photometrische Bestimmungen einschließlich Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatographische Analysen.

In der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte. Schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen).

Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen.

Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u.a.).

Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelvorschrift.

Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

17. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, z.B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistungen bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.
18. Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Nr. 17 erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen vorbehalten sind, und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
19. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
20. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, z.B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dymelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie, während der ersten sechs Monate der Berufsausübung
21. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.
22. Gestrichen.
23. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
24. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, z.B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dymelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endprothesen.
25. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Nrn. 27, 28 und 29 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
26. Gestrichen.
27. Gestrichen.
28. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseur, Masseur und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren

und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

29. Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseurinnen und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VII Nr. 28 oder 29 erfüllen.
30. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.
31. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 50 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.
32. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
33. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin, die als Diätküchenleiterinnen tätig sind.
34. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, z.B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.
35. Hauswirtschaftliche Leiterinnen mit staatlicher Anerkennung nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
36. Gestrichen.
37. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten,
nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 33.
38. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
39. Küchenleiter/innen mit abgeschlossener Kochlehre in Anstalten oder Heimen mit mindestens 150 Plätzen.
40. Leiter von Heimen oder Jugendleiter/innen mit staatlicher Prüfung als Leiter/innen

- a) von Müttergenesungsheimen, Erholungsheimen und entsprechenden Einrichtungen,
 - b) von Heimen der Offenen Tür,
 - c) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,
 - d) von Altentagesstätten und von Stationen in Einrichtungen der Altenhilfe.
41. Angestellte in Heimen als Leiter von Werkstätten mit schwieriger Tätigkeit nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
42. Gestrichen.
43. Gestrichen.
- 43a. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte.
- 43b. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 40 bestellt sind.
- 43c. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 37.
44. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.
45. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
als Leiter von Küchen nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter Meisterprüfung, nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
46. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,
die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Nr. 26 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
47. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Nr. 44 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.

48. Küchenmeister. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1000 Vollportionen hergestellt werden.
49. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
50. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Nr. 32 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
51. Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 175 t Schmutzwäsche.
52. Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Nr. 34 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
53. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung (z.B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
54. Staatlich geprüfte Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung (z.B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Der Umfang der selbständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
55. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
56. Laboranten (Physik) mit Abschlußprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII Nr. 52 herausheben.

57. Laboranten (Physik) mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Nr. 52 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.
58. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Ablegung der staatlichen Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.
59. Gymnastiklehrerinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

Änderungen in Vergütungsgruppe VI b:

Fallgruppe 11 i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 11 a i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 11b wurde gem. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 11 d (neu) i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 36 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 37 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 38 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 42 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 43 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 43 a (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 43 b (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 43 c (neu) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 53 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
 (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung bzw. der Einrichtung des DRK, bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.) *
2. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
 (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.) *
3. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Nr. 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert,
 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Nr. 2.
 Die Ausführungen zur lfd. Nr. 2 Satz 2 gelten entsprechend.
4. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII.
5. a) Stenotypistinnen, die mindestens fünf Minuten lang 180 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie mindestens

- zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.
- b) Phonotypistinnen, die mindestens zehn Minuten lang Phonodiktate mit mindestens 260 Anschlägen in der Minute fehlerfrei übertragen können.
 - c) Maschinenschreiberinnen, die mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 290 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.
6. Buchhalter und Kontenverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit. *
 7. Maschinenbucher an saldierenden Buchungsmaschinen mit mindestens sechs Zählwerken oder an Buchungsmaschinen mit Programmeinstellung auf Arbeitsplätzen mit umfangreichem und vielfältigem Buchungsanfall. *
 8. Kassierer in kleineren Kassen. *
 9. Registraturangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen. *
 10. Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen in Büchereien, Archiven und wissenschaftlichen Anstalten.*
 11. Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung.*
 12. Handwerksmeister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister.*
 13. Maschinenmeister in Stellen von besonderer Bedeutung.*
 14. Schirrmeister.*
 15. Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit.*
 - 15a. Rettungshelfer als Mitarbeiter in einer Rettungswache nach erfolgreichem Abschluß des Fachlehrgangs Rettungsdienst.
 - 15b. Rettungssanitäter bzw. Rettungshelfer, die ihre hauptamtliche Tätigkeit für die Ausbildung zum Rettungsassistenten unterbrechen bzw. ruhen lassen, während der verkürzten bzw. während der praktischen Ausbildung.
 16. Küchenleiter/innen mit abgeschlossener Kochlehre.
 17. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Anerkennung.
 18. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.
 19. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben.
 20. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben.
 21. Pharmazeutisch-technische Assistenten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
 22. Medizinisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
 23. Technische Assistenten/innen mit gründlichen Fachkenntnissen, die in technischen oder chemischen Laboratorien, im Röntgendienst oder im Blutspendedienst tätig sind. *
 24. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

25. Krankengymnasten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.
26. Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit nach zweieinhalbjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
27. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur, Masseur und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
28. Masseur mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit (z.B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten).
29. Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen (z.B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- und Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten).
30. a) Dorfhelferinnen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit;
b) Haus- und Familienpflegerinnen nach staatlicher Anerkennung. *
31. Altenpfleger/innen mit staatlicher Anerkennung in der ambulanten Betreuung. *
32. Gestrichen.
33. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
34. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 31.
35. Angestellte in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.
36. Gestrichen.
37. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.
38. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
39. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Nr. 49 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

40. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
41. Wirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder Angestellte im Wirtschaftsdienst
als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Dieses Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn von den Teilgebieten Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf ein Teilgebiet im Magazin nicht enthalten ist.)
42. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung
als Leiter von Küchen
während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter Meisterprüfung, nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
43. Angestellte in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Nr. 38 nach einjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.
44. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung
oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,
die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Nr. 44
durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
45. Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 80 t Schmutzwäsche.
46. Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Nr. 51 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
47. Nähereileiter, denen mehr als 18 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind.
48. Angestellte im Wirtschaftsdienst als Leiter der Wäscheaustauschstelle in Krankenanstalten mit mindestens 1 000 planmäßigen Betten.
49. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung, denen in Anstalten mit mindestens 300 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.
50. Gestrichen.
51. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung

(z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. Ablegung der staatlichen Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

52. Laboranten (Physik) mit Abschlußprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Nr. 39 herausheben.
53. Laboranten (Physik) mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Nr. 40 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.
54. Angestellte ohne Abschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten (Physik) der Vergütungsgruppe VIII Nr. 41 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe.
55. Gymnastiklehrerinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

Anmerkung zu Nr. 5:

1. Hierunter fallende Angestellte erhalten nach zwölfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII eine monatliche Zulage in Höhe von 9,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII der Tabelle der Bemessungsgrundlagen für Zulagen. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.
2. Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zum Fünffachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe VII der Tabelle der Bemessungsgrundlagen für Zulagen gewährt werden; die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Grundvergütung durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 erhöht, und um die Zulage nach Abs. 1.

Die Zulagen gelten bei der Bemessung des Sterbegeldes, der einmaligen jährlichen Zuwendung sowie des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie sind nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

Anmerkung zu Nr. 7:

Vollbeschäftigte Angestellte, die überdurchschnittliche Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII der Tabelle der Bemessungsgrundlagen für Zulagen. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes, der einmaligen jährlichen Zuwendung und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Grundvergütung nach der Vergütungsgruppe VII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

Anmerkung zu Nr. 15:

Rettungsanwärter ist ein im Rettungsdienst und Krankentransport Beschäftigter, der eine nach den Richtlinien des DRK vorgesehene Ausbildung durchlaufen hat, die vorgesehene Fachprüfung mit Erfolg abgelegt hat und sich einer regelmäßigen Fortbildung unterzieht.

Änderungen in Vergütungsgruppe VII:

Fallgruppe 15a (neu) i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Fallgruppe 15b (neu) i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991, i.d.F. des 12. Änderungs-TV vom 1.7.1992 – Inkrafttreten: 1.7.1992

Fallgruppe 32 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen

Fallgruppe 33 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Fallgruppe 34 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwieriger Tätigkeit (z.B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führen von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Zinsstaffelberechnungen; Kontenführung).
2. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der lfd. Nr. 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.) *
3. a) Stenotypistinnen die mindestens fünf Minuten lang 150 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 210 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.
b) Phonotypistinnen, die mindestens zehn Minuten lang Phonodiktate mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei übertragen können.
c) Maschinenschreiberinnen, die mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 270 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.
4. Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven und wissenschaftlichen Anstalten. *
5. Fernsprechangestellte im Vermittlungs- und Fernschreibdienst, die besondere Leistungen aufweisen. *
6. Angestellte in der Tätigkeit als Maschinenmeister. *
7. Schirrmeister.
8. Magazin- und Lagerverwalter.
9. Handwerksmeister. *
10. Hausmeister, Hausverwalter in Heimen und Einrichtungen über 50 Betten/Plätzen. *
11. Fürsorgerische Hilfskräfte mit theoretischer oder praktischer Fachausbildung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ohne staatliche Abschlußprüfung. *
12. Gestrichen.
13. Apothekenhelferinnen mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit. *
14. Apothekenhelferinnen ohne Prüfung nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IXb.

15. Arzhelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.*
16. Angestellte in der Tätigkeit von Arzhelferinnen nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IXb.
17. Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. *
18. Masseur mit entsprechender Tätigkeit. *
19. Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.
20. Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IXb.
21. Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten. *
22. Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten. *
23. Desinfektoren mit Prüfung und größerem Aufgabenbereich. *
24. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IXb.
25. a) Dorfhelferinnen;
b) Hauspflegerinnen während des Berufspraktikums.
26. Altenpfleger/innen mit staatlicher Abschlußprüfung.
27. Wirtschaftsleiterinnen mit größerem Aufgabenbereich und nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. *
28. Angestellte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen. *
29. Gestrichen.
30. Gestrichen.
31. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
32. Gestrichen.
33. Sektionsgehilfen nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IXb.
34. Wirtschaftlerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
35. Angestellte im Wirtschaftsdienst als Magazinverwalter für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf.
36. Wäschereileiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
37. Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
38. Angestellte, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

39. Laboranten (Physik) mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
40. Angestellte ohne Abschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten (Physik), die sich durch schwierige Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe IXb Nr. 22 herausheben.
41. Angestellte ohne Abschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten (Physik) der Vergütungsgruppe IXb Nr. 22 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe .

Anmerkung zu Nr. 3 a) bis 3 c):

Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zum Dreifachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und zweiten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe VIII der Tabelle der Bemessungsgrundlagen für Zulagen gewährt werden; die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Grundvergütung durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 erhöht, und um den Aufrückungsgewinn bei der Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII Nr. 5; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und der einmaligen jährlichen Zuwendung als Bestandteil der Grundvergütung. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

Änderungen in Vergütungsgruppe VIII:

Fallgruppe 12 wurde gem. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 29 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 30 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
 Fallgruppe 31 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991
 Fallgruppe 32 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen

Vergütungsgruppe IX a

1. Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IXb nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb mit Ausnahme der Vergütungsgruppe IXb Nrn. 2, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22.

Änderungen in Vergütungsgruppe IX a:

Fallgruppe 2 wurde gem. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen

Vergütungsgruppe IX b

1. Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten (z.B. nach Schema Zu erledigende Arbeiten; Postabfertigung; Führung von einfachen Karteien, nach Eigen- oder Ortsnamen geordneten Karteien; Führung von Kontrolllisten, statistische Anschreibungen; Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung; Führung von häufig wiederkehrendem Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen; Lesen von Reinschriften; Heraussuchen von Vorgängen).
2. Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.
3. Angestellte im Schreibdienst (Stenotypistinnen, Maschinenschreiberinnen, Phonotypistinnen), soweit nicht anderweitig eingruppiert.
4. Angestellte in einfacher Tätigkeit in Büchereien und Archiven, in Laboratorien und in Versuchsanstalten.
5. Technische Angestellte (Laboranten/innen mit einfacher Tätigkeit, z.B. Berechnungen einfacher Art, Überwachung technischer Anlagen).

6. Fernsprechangestellte.
7. Angestellte im Magazindienst mit einfachen Arbeiten.
8. Hausmeister, Hausverwalter in Heimen und Einrichtungen bis zu 50 Betten/Plätzen.
9. Werkstattleiter.
10. Fürsorgerische Hilfskräfte ohne theoretische oder praktische Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege.
11. Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern.
12. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
13. Angestellte in der Tätigkeit von Arzthelferinnen.
14. Apothekenhelferinnen ohne Prüfung.
15. Sektionsgehilfen.
16. Gestrichen.
17. Sanitäter in Unfallhilfsstellen.
18. Angestellte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.
19. Gestrichen.
20. Angestellte in der Tätigkeit von Wirtschaftserinnen.
21. Wirtschaftsgehilfen (Wirtschaftsgehilfinnen) mit entsprechender Tätigkeit (z.B. Annahme und Ausgabe der Wäsche; Zubereitung, Portionieren und Ausgeben der Kaltverpflegung; Ausgeben von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf).
22. Angestellte ohne Abschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten (Physik).

Änderungen in Vergütungsgruppe IX b:

Fallgruppe 16 wurde gem. des 8. Änderungs-TV vom 31.12.1990 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen

Fallgruppe 18 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 – Inkrafttreten: 1.4.1991

Fallgruppe 19 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen

Vergütungsgruppe X

1. Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z.B. Führen einfacher Kontrollen und Listen wie Aktenausgabenkontrolle, Nummernverzeichnisse, Hilfsleistung bei der Postabfertigung, insbesondere Anfertigung von Anschriften mit der Hand oder auf mechanischem Wege und dgl., Ausschneiden und Aufkleben von Zeitungsnachrichten; Einordnen von Karteiblättern; Heraussuchen und Einordnen von Aktenstücken).
2. Technische Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z.B. mechanische Vervielfältigungen).
3. Angestellte im Magazindienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.
4. Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in Versuchsanstalten, Laboratorien usw.
5. Wirtschaftsgehilfen/innen (z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung).

6. Gestrichen.

7. Gestrichen.

Änderungen in Vergütungsgruppe X:

Fallgruppe 6 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen

Fallgruppe 7 wurde gem. des 11. Änderungs-TV vom 10.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen

Übergangsvorschriften

gem. § 2 des 11. Änderungs-TV (zu § 1 Abschnitt B) vom 10.2.1992:

- I. Hat der Mitarbeiter am 31. Dezember 1990 Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten, als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesen tarifvertraglichen Regelungen einzugruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
- II. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer III so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- III. § 5 Ziffer 3 des Tarifvertrags zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 24. April 1991 findet auf die Tätigkeitsmerkmale im DRK-Tarifvertrag entsprechend Anwendung.

Tätigkeitsmerkmale für die Mitarbeiter im stationären Pflegedienst

Anlage 10b i.d. Neufassung des 5. Änderungs-TV vom 5.10.1989 – Inkrafttreten: 1.8.1989

Vorbemerkungen zu den Abschnitten A und B

Nr. 1 Die Bezeichnungen umfassen auch

Pflegehelferinnen	Pflegehelfer
Krankenpflegehelferinnen	Krankenpflegehelfer
Krankenschwestern	Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger
Wochenpflegerinnen	Wochenpfleger
Hebammen	Entbindungspfleger
Altenpflegehelferinnen	Altenpflegehelfer
Altenpflegerinnen	Altenpfleger
Schülerinnen	Schüler.

Nr. 2 Krankenschwestern, die Tätigkeiten von Kinderkrankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen ausüben, sind als Kinderkrankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen eingruppiert.

Nr. 3 Kinderkrankenschwestern, die Tätigkeiten von Krankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen ausüben, sind als Krankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen eingruppiert.

Nr. 4 Altenpflegerinnen, die Tätigkeiten von Krankenschwestern ausüben, sind als Krankenschwestern eingruppiert; soweit deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, sind jedoch die für Altenpflegerinnen geltenden Zeiten maßgebend.

Nr. 5 Bei den Tätigkeitsmerkmalen, die einen Bewährungsaufstieg vorsehen, gelten jeweils auch die Protokollerklärungen zu der in Bezug genommenen Fallgruppe der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt.

A. Tätigkeitsmerkmale für das Pflegepersonal, das unter die Anlage 1 fällt, sofern die in den Anstalten, Heimen und Einrichtungen usw. (vgl. § 1 der Anlage 1) zu betreuenden Personen *in ärztlicher Behandlung* stehen.)*

***) Anmerkung**

Dazu gehören auch die Angestellten, die in Anstalten, Heimen, Einrichtungen usw. (vgl. § 1 der Anlage 1) beschäftigt sind, in denen eine ärztliche Eingangs-, Zwischen- und Schlußuntersuchung stattfindet (Kuranstalten und Kurheime) sowie die Angestellten in Alters- und Pflegeheimen mit überwiegend krankenpflegebedürftigen Bewohnern.

Vergütungsgruppe K 1

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Altenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Vergütungsgruppe K 2

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Pflegehelferinnen der Vergütungsgruppe K 1 Fallgruppe 1
nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit.
5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und
Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe K 1 Fallgruppe 2
nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2).

Vergütungsgruppe K 3

1. Krankenpflegehelferinnen
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener
Abschlußprüfung,
die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
2. Krankenpflegehelferinnen
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener
Abschlußprüfung,
die
 - a) im Operationsdienst,
 - b) im Anästhesiedienst,
 - c) in Dialyseeinheiten,
 - d) an der Herz-Lungen-Maschine,
 - e) in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
 - f) in Gipsräumen, oder
 - g) in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen
tätig sind.

3. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K 2 Fallgruppe 1 oder 2.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
4. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K 2 Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K 2 Fallgruppe 5.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe K 4

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe K 3 Fallgruppen 1 bis 3 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)
3. Wochenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 3 Fallgruppe 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Hebammen mit entsprechender Tätigkeit.
5. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe K 3 Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe K 5

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K 4 Fallgruppe 1.

- (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Krankenschwestern, die in Dialyseeinheiten Kranke pflegen sowie die Geräte bedienen und überwachen.
 3. Krankenschwestern in Blutzentralen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
 4. Krankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind.
 5. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen mit entsprechender Tätigkeit.
 6. Krankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen.
 7. Krankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind.
 8. Krankenschwestern, denen mindestens fünf im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
 9. Krankenschwestern, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind, zu erfüllen haben.
 10. Krankenschwestern, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern psychisch kranke Patienten bei der Arbeitstherapie betreuen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
 11. Krankenschwestern in fachärztlichen Untersuchungsstellen der Bundeswehrkrankenhäuser, die dem Arzt bei operativen Eingriffen oder diagnostischen Verrichtungen unmittelbar assistieren und bei der Ausbildung des Sanitätspersonals tätig sind.
 12. Krankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
 13. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
 14. Krankenschwestern, die im Operationsdienst
 - a) als Operationsschwestern oder
 - b) als Anästhesieschwesterntätig sind
oder
in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung verantwortlich sind.
 15. Krankenschwestern, die die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden.
 16. Krankenschwestern, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

17. Krankenschwestern, die dem Arzt in erheblichem Umfange bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.
18. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung in der Krankenhaushygiene, die als Krankenhaushygienschwestern stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt sind.
19. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 6 Fallgruppe 12 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

20. Hebammen mit entsprechender Tätigkeit
nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K 4 Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

21. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit

nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K 4 Fallgruppe 5.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 9)

Vergütungsgruppe K 5 a

1. Gestrichen.
2. Gestrichen.
3. Gestrichen.
4. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
5. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 11 und 12)
6. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stations- oder Gruppenschwestern der Vergütungsgruppe K 6 Fallgruppe 13 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 8)
7. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 5 Fallgruppen 1 bis 19
nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen,
frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)
8. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung zur Vorsteherin des Kreißaals bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

9. Hebammen der Vergütungsgruppe K 5 Fallgruppe 20

nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe,
frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der
staatlichen Erlaubnis.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

10. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung die durch
ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 14)

11. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch
ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationspflegerinnen
der Vergütungsgruppe K 6 Fallgruppe 25 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 8)

12. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 5 Fallgruppe 21

nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Änderungen in Vergütungsgruppe K 5 a:

Fallgruppe 1 wurde gem. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
Fallgruppe 2 wurde gem. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen
Fallgruppe 3 wurde gem. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen

Vergütungsgruppe K 6

1. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 5 Fallgruppe 15, denen
mindestens vier Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt
sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

2. Krankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens vier Pflegepersonen
durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 6)

3. Krankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und
Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig
sind, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche
Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

4. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/
Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche
Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

5. Krankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, denen
mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig
unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

6. Krankenschwestern, denen mindestens zehn im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
- 6a. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, die im Operationsdienst
 - a) als Operationsschwestern oder
 - b) als Anästhesieschwesterntätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)
- 6b. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/-medizin in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 10)
- 6c. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)
7. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
8. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
9. Krankenschwestern in der Intensivpflege/-medizin, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
10. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
11. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens acht Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
12. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens 36 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
13. Krankenschwestern als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

- (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6, 11 und 12)
14. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6, 12 und 16)
15. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 7 Fallgruppe 4 oder 5 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
16. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stations- oder Gruppenschwestern der Vergütungsgruppe K 7 Fallgruppe 7 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 8)
17. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 7 Fallgruppe 9 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
18. Krankenschwestern, die als Unterrichtsschwestern tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)
19. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 5 Fallgruppen 11 oder 14 bis 18 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe K 5 oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe K 5a Fallgruppe 7.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
20. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 5a Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
21. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 5a Fallgruppe 5 und 6 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
22. Hebammen, denen mindestens fünf Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
23. Hebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 18)
24. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe K 7 Fallgruppe 17 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

25. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6 und 14)
26. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationspflegerinnen der Vergütungsgruppe K 7 Fallgruppe 23 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 8)
27. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 7 Fallgruppe 24 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
28. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die als Unterrichtsaltenpflegerinnen tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 19)
29. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 5 a Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
30. Krankenschwestern als Leiterinnen von Sozialstationen und ähnlichen Einrichtungen, denen mindestens zwei Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Änderungen in Vergütungsgruppe K 6:

Fallgruppe 6a (neu) i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 6b (neu) i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 6c (neu) i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 20 i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
 Fallgruppe 21 i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Vergütungsgruppe K 7

1. Krankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 6)
2. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
3. Krankenschwestern, denen mindestens 30 im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
4. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

5. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 6)

6. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

7. Krankenschwestern als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6, 11 und 12)

8. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 12 und 16)

9. Leitende Krankenschwestern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 20 und 21)

10. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 8 Fallgruppe 1 oder 2 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

11. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 8 Fallgruppe 5 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

12. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 17 und 22)

13. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe K 8 Fallgruppe 8 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 17 und 22)

14. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 6 Fallgruppen 8 bis 10 oder 12 bis 17

nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

- (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
15. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 6 Fallgruppe 18 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
16. Hebammen, denen mindestens zehn Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
17. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 21 und 23)
18. Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 18, 22 und 24)
19. Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von ersten Lehrhebammen der Vergütungsgruppe K 8 Fallgruppe 13 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 18, 22 und 24)
20. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe K 8 Fallgruppe 11 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
21. Hebammen der Vergütungsgruppe K 6 Fallgruppe 22 oder 24 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
22. Hebammen der Vergütungsgruppe K 6 Fallgruppe 23 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
23. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6 und 14)
24. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als leitende Altenpflegerinnen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 25)
25. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 8 Fallgruppe 15 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

26. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 19, 22 und 24)

27. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 8 Fallgruppe 17 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 19, 22 und 24)

28. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 6 Fallgruppen 25 bis 27 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

29. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 6 Fallgruppe 28 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

30. Krankenschwestern als Leiterinnen von Sozialstationen und ähnlichen Einrichtungen, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Vergütungsgruppe K 8

1. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

2. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6)

3. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 9 Fallgruppe 1 oder 2 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 12 und 16)

5. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)
6. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 9 Fallgruppe 4 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
7. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Fortbildungsstätten für leitende Krankenschwestern, Unterrichtsschwestern und Stationsschwestern eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 17 und 22)
8. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22 und 26)
9. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe K 9 Fallgruppe 6 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 17 und 22)
10. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 7 Fallgruppen 4 bis 13 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
11. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule, denen mindestens 75 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 21 und 23)
12. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe K 9 Fallgruppe 9 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
13. Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Erste Lehrhebammen an Hebammenschulen mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22, 24 und 27)
14. Hebammen der Vergütungsgruppe K 7 Fallgruppen 16 bis 20

nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

15. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 25)

16. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 9 Fallgruppe 11 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

17. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22, 24 und 28)

18. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 9 Fallgruppe 12 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 19, 22 und 24)

19. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 7 Fallgruppen 23 bis 27 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

20. Krankenschwestern als Leiterinnen von Sozialstationen und ähnlichen Einrichtungen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Änderungen in Vergütungsgruppe K 8

Fallgruppe 7 i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Vergütungsgruppe K 9

1. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 40 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

2. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6)

3. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 96 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 12 und 16)
4. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)
5. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 10 Fallgruppe 2 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
6. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschoolen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22 und 26)
7. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschoolen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe K 10 Fallgruppe 4 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 17 und 22)
8. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 8 Fallgruppen 1 bis 9 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
9. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule, denen mindestens 150 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 21 und 23)
10. Hebammen der Vergütungsgruppe K 8 Fallgruppen 11 bis 13 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
11. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 25)
12. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen an

Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22, 24 und 28)

13. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 8 Fallgruppen 15 bis 18 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe K 10

1. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 192 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 12 und 16)

2. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)

3. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 11 Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22 und 26)

5. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 9 Fallgruppen 1 bis 7 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

6. Hebammen der Vergütungsgruppe K 9 Fallgruppe 9 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

7. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 9 Fallgruppe 11 oder 12 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe K 11

1. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)

2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 12 Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 10 Fallgruppen 1 bis 4 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe K 12

1. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)

2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 11 Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe K 13

Leitende Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 12 Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen K 1 bis K 7, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
 - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
 - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
- ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 €.
- (1a) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen K 1 bis K 7, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 €.
- (2) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppen K 5a bis K 8, die als
- a) Stationsschwestern/Gruppenschwestern/Stationspflegerinnen
oder
 - b) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 oder 1a

ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 oder 1a haben. Die Zulage steht auch Krankenschwestern/Altenpflegerinnen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

- (3) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen K 1 bis K 7, welche die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage von 10 v.H. der Stundenvergütung (§ 39 Abs. 3) der Vergütungsgruppe K 5 für jede volle Arbeitsstunde dieser Pfl egetätigkeit. Eine nach Absatz 1, 1a oder 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.
- Nr. 2 Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder des DRK-Tarifvertrags Ost können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären.
- Nr. 3 Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung. Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind.
- Nr. 4 Zeiten der Berufstätigkeit sind nur Zeiten, in denen der Angestellte in einem höheren als dem in § 2 Buchst. d) genannten Umfang beschäftigt war.
- Nr. 5 Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.
- Nr. 6 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich Beschäftigten Personen abhängt,
- ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungshilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchst. a).
- Nr. 7 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Krankenschwester weitere Personen unterstellt sind.
- Nr. 8 Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- Nr. 9 Für Altenpflegerinnen mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit um ein Jahr.
- Nr. 10 Die Weiterbildung setzt voraus, daß mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung in spätestens einem Jahr und bei berufsbegleitender Ausbildung in spätestens zwei Jahren vermittelt werden.
- Nr. 11 Unter Stationsschwestern sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. In psychiatrischen Krankenhäusern entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenhäusern.
- Nr. 12 Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenhäusern, in denen der Krankenhausträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat.

Unter Gruppenschwestern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

- Nr. 13 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Hebamme weitere Personen unterstellt sind.
- Nr. 14 Unter Stationspflegerinnen sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station/Abteilung vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
- Nr. 15 Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.
- Nr. 16 Wenn in den Funktionsbereichen außer Pflegepersonen auch sonstige Angestellte unterstellt sind, gelten sie als Pflegepersonen.
- Nr. 17 Unterrichtsschwestern sind Krankenschwestern, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe eingesetzt sind.
- Nr. 18 Lehrhebammen sind Hebammen, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Hebammenschulen eingesetzt sind.
- Nr. 19 Unterrichtsaltenpflegerinnen sind Altenpflegerinnen, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Schulen für Altenpflege eingesetzt sind.
- Nr. 20 Leitende Krankenschwestern sind Krankenschwestern, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere leitende Krankenschwester und keine leitende Hebamme hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- Nr. 21 Leitende Krankenschwestern/Leitende Hebammen, die durch ausdrückliche schriftliche Anordnung zu Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung bestellt worden sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 15 v.H. der Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe. Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil von 0,5 und mehr, wird auf einen vollen Pfennig aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.
- Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 44) und des Übergangsgeldes (§ 59) zu berücksichtigen.
- Nr. 22 Die Fachausbildung setzt voraus, daß mindestens 900 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht in spätestens 18 Monaten vermittelt werden.
- Nr. 23 Leitende Hebammen sind Hebammen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere leitende Hebamme und keine leitende Krankenschwester hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- Nr. 24 Eine einjährige Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern gilt als einjährige Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen bzw. für Unterrichtsaltenpflegerinnen.
- Nr. 25 Leitende Altenpflegerinnen sind Altenpflegerinnen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst der Einrichtung haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere leitende Altenpflegerin und keine leitende Krankenschwester weisungsbefugt ist.
- Nr. 26 Leitende Unterrichtsschwestern sind Unterrichtsschwestern, die eine Krankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehilfe allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt oder einer leitenden Krankenschwester leiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes).
- Nr. 27 Erste Lehrhebammen sind Lehrhebammen, die eine Hebammenschule allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt leiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes).
- Nr. 28 Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen sind Unterrichtsaltenpflegerinnen, die eine Schule für Altenpflege allein oder als Mitglied der Schulleitung leiten.

Änderungen in den Protokollerklärungen:

Nr. 1 Abs. 1a (neu), Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1991
Nr. 2 i.d.F. des 14. Änderungs-TV vom 15.8.1994 – Inkrafttreten: 1.1.1992

B. Tätigkeitsmerkmale für das Pflegepersonal, das unter die Anlage 1 fällt, sofern die in den Anstalten, Heimen und Einrichtungen usw. (vgl. § 1 der Anlage 1) zu betreuenden Personen *nicht* in ärztlicher Behandlung stehen bzw. *nicht* überwiegend krankpflegebedürftig sind.

Vorbemerkung zu Abschnitt B

Krankenschwestern/Altenpflegerinnen sind nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen K 4 oder einer höheren Vergütungsgruppe des Abschnitts A eingruppiert, wenn sie eine diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprechende Tätigkeit ausüben und der Abschnitt B ein Tätigkeitsmerkmal für diese Tätigkeit nicht enthält.

Vergütungsgruppe K 1

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Altenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Vergütungsgruppe K 2

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Pflegehelferinnen der Vergütungsgruppe K 1 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
5. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe K 1 Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe K 3

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit
nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K 2 Fallgruppe 1 oder 2.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K 2 Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe K 4

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Krankenpflegehelferinnen
und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

3. Krankenpflegehelferinnen
und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe K 3 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe K 3 Fallgruppe 2
nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe K 5

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit

nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K 4 Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Krankenschwestern als selbständige Gemeindeschwestern.

3. Krankenpflegehelferinnen
und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

4. Krankenschwestern, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
5. Krankenpflegehelferinnen
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe K 4 Fallgruppe 2
nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)
6. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit
nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K 4 Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 4 und 5)
7. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
8. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
9. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe K 4 Fallgruppe 5
nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Vergütungsgruppe K 5 a

1. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 5 Fallgruppe 1, 2 oder 4
nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)
2. Krankenpflegehelferinnen
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe K 5 Fallgruppe 3
nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

3. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 6 Fallgruppe 3 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 6)
4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 5 Fallgruppe 6 oder 7
nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach siebenjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Anerkennung/Ablegung der Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)
5. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe K 5 Fallgruppe 8
nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach siebenjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Vergütungsgruppe K 6

1. Krankenschwestern, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 5 Fallgruppe 2
nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe K 5 oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe K 5 a Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 5 a Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
5. Krankenschwestern als Leiterinnen von Sozialstationen und ähnlichen Einrichtungen, denen mindestens zwei Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Vergütungsgruppe K 7

1. Krankenschwestern, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 8 Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 6 Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe K 6 Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

5. Krankenschwestern als Leiterinnen von Sozialstationen und ähnlichen Einrichtungen, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Vergütungsgruppe K 8

1. Krankenschwestern, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 9 Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 7 Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe K 9

1. Krankenschwestern, denen mindestens 100 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 10 Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 8 Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe K 10

1. Krankenschwestern, denen mindestens 200 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 9 Fallgruppe 1 oder 2
nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe K 11

- Krankenschwestern der Vergütungsgruppe K 10 Fallgruppe 1
nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen K 1 bis K 7, die die Grund- und
Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-
Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen
oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psy-
chiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten
- ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 €.
- (2) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen K 4 bis K 8, die als
- a) Stationspflegerinnen oder
 - b) Pflegepersonen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen
- eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 ebenfalls, wenn alle ihnen durch
ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine
Zulage nach Absatz 1 haben. Die Zulage steht auch Pflegepersonen zu, die durch
ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer in Satz 1 genannten
Anspruchsberechtigten bestellt sind.
- Nr. 2 Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages
oder des DRK-Tarifvertrags Ost können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit
ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im
Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären.
- Nr. 3 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich
beschäftigten Personen abhängt,
- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur
Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im
Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden
Vollbeschäftigten,
 - c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer
Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils
zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - d) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die
sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die
Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a).
- Nr. 4 Zeiten der Berufstätigkeit sind nur Zeiten, in denen der Angestellte in einem höheren als dem
in § 2 Buchst. d) genannten Umfang beschäftigt war.
- Nr. 5 Für Altenpflegerinnen mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit und
die Zeit der Berufstätigkeit um ein Jahr.

Nr. 6 Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

Änderungen in den Protokollerklärungen:

Nr. 2 i.d.F. des 14. Änderungs-TV vom 15.8.1994 – Inkrafttreten: 1.1.1992

Übergangsvorschrift:

- (1) Die Vergütung (§ 25) der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und die am 31. Juli 1989 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
- (2) Bei den unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 10b von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. August 1989 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter

Änderungen in der Anlage 6c:

Anlage 6c (bisher Anlage 10 c) i.d.F. des 5. Änderungs-TV vom 5.10.1989 – Inkrafttreten: 1.8.1989; die bisherige Anlage 10 c wurde gestrichen

A. Bewährungsaufstieg³

(1) Dem Arbeiter wird ein Bewährungsaufstieg gewährt.

Für die Erfüllung der Bewährungszeit gilt folgendes:

Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn sich der Arbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat.

Auf die Bewährungszeit werden die Zeiten angerechnet, während derer der Arbeiter in gleicher Berufstätigkeit in einer höheren Lohngruppe eingereiht war.

(2) Die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit muß ununterbrochen beim DRK zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz und bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 40 des Allgemeinen Teils und bei den Schutzfristen und dem Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz sowie bei Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung bis zu deren/dessen Dauer sind unschädlich.

Die Zeiten der Unterbrechung mit Ausnahme

- a) eines Urlaubs nach § 46 und § 47 Allgemeiner Teil und nach dem Schwerbehindertengesetz,
- b) eines Sonderurlaubs nach § 48 Allgemeiner Teil,
- c) einer Arbeitsbefreiung nach § 50 Allgemeiner Teil,
- d) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 40 Allgemeiner Teil bis zu 26 Wochen,
- e) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,

werden auf die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit jedoch nicht angerechnet.

(3) Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 2 Buchst. d) des Allgemeinen Teils werden nicht berücksichtigt.

³ Bewährungsaufstiege entfallen ab dem 01.01.2007 gemäß § 12 Abs. 5 DRK-TVÜ.

- (4) Der Bewährungsaufstieg entfällt für den Arbeiter, der bereits eine höhere Vergütung erhält, als ihm auf der Grundlage der Tätigkeitsmerkmale zustehen würde.
- (5) In verschiedenen Tätigkeiten verbrachte Bewährungszeiten werden nicht zusammengerechnet.

Änderungen in Abschnitt A:

Abs. 1 Unterabs. 2 i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 16.11.1987 – Inkrafttreten: 1.10.1987

Abs. 2 Unterabs. 1 i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 16.11.1987 – Inkrafttreten: 1.10.1987 / Satz 2 i.d.F. des 5. Änderungs-TV vom 5.10.1989 – Inkrafttreten: 1.1.1988, i.d.F. des 6. Änderungs-TV vom 19.1.1990 – Inkrafttreten: 1.7.1989 / Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2 Buchst. a) i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 – Inkrafttreten: 1.10.1990

Abs. 3 i.d.F. des 5. Änderungs-TV vom 5.10.1989 – Inkrafttreten: 1.1.1988 / Buchst. b) Satz 1, 3 und 4 i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1990 / Abs. 3 i.d. Neufassung des 14. Änderungs-TV vom 15.8.1994 – Inkrafttreten: 1.5.1994

B. Lohngruppen

Überleitungsvorschriften

Für Arbeiter, die am 30. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 1. Oktober 1990 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt folgendes:

1. Es werden übergeleitet die Arbeiter
der Lohngruppe in die Lohngruppe

VIII	1
VII	2
VI	2 a
V	3
IV	4
III	5
II	6
II a	7

2. Soweit nach der Anlage 6 c Abschnitt B. in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung eine höhere Einreihung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit abhängt, wird für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Anlage 6 c Abschnitt B. in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung bereits vor diesem Zeitpunkt gegolten hätte. Dabei sind vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit im übrigen nach Maßgabe des Abschnitts A. Abs. 3 Buchst. a) und Buchst. b) der Anlage 6 c zu berücksichtigen.
3. Günstigere tarifgerechte Einreihungen, die zum 30. September 1990 bestanden haben, bleiben durch das Inkrafttreten der Neuregelungen der Lohngruppen unberührt.

Änderungen in Abschnitt B:

Abschnitt B (Neufassung der Lohngruppen) i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 1.1.1992 – Inkrafttreten: 1.10.1990

Lohngruppe 1

- 1 Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten *

Beispiele:

- 1.1 Haus- oder Hofarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

1.2 Wächter, soweit nicht höher eingereicht

5 Ferner:

5.1 Arbeiter, die einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien oder Plättereien, wie Zureichen, Zusammenlegen von Wäschestücken oder Sortieren von Wäsche, erledigen **

5.2 Arbeiter, die Speisen oder Getränke zutragen **

5.3 Arbeiter, die Toiletten oder Kleiderablagen warten **

5.4 Küchenhilfskräfte, soweit nicht höher eingereicht **

5.5 Reiniger in Gebäuden, soweit nicht höher eingereicht **

Lohngruppe 1 a

Arbeiter der Lohngruppe 1, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereicht sind, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe.

Lohngruppe 2

1 Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist *

Beispiele:

1.1 Küchenhilfskräfte, die

a) nicht einfache Küchenarbeiten verrichten (z.B. Zubereiten von Kaltverpflegung) *
oder

b) an Maschinen (z.B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten *
oder

c) nicht nur gelegentlich mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden *

1.2 Vervielfältiger, soweit nicht höher eingereicht

1.3 Wäscherinnen und Plätterinnen (Manglerinnen), Näherinnen oder Büglerinnen ohne Ausbildung nach Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 oder Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, soweit nicht höher eingereicht

1.4 Werkhelfer, Maschinenhelfer oder Werkstattarbeiter, soweit nicht höher eingereicht *

4 Arbeiter der Lohngruppe 1, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereicht sind, nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe **

5 Ferner:

5.1 Buffethilfskräfte, soweit nicht höher eingereicht **

5.2 Haus- oder Hofarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung in Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.1 **

5.3 Laborarbeiter, soweit nicht höher eingereicht

Anmerkung:

Laborarbeiter sind nicht Arbeiter, die mindestens zur Hälfte ihrer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Reinigungsarbeiten ausführen.

- 5.4 Magazin-, oder Lagerarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
- 5.5 Pförtner oder Boten, soweit nicht höher eingereicht
- 5.6 Wächter im Freien, soweit nicht höher eingereicht **
- 5.7 Wächter nach einjähriger Bewährung in Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.2 **

Lohngruppe 2a

- 1 Angelernte Arbeiter, das sind Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern *

Beispiele:

- 1.1 Hilfsköche *
- 1.2 Hilfslaboranten *
- 1.3 Vervielfältiger mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, wenn sie Arbeiten verrichten, die besondere Erfahrungen und Fähigkeiten erfordern, soweit nicht höher eingereicht *
- 1.4 Wäscherinnen und Plätterinnen (Manglerinnen), Näherinnen oder Büglerinnen nach einjähriger Bewährung als solche in Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.3, soweit nicht höher eingereicht *
- 3 Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppen 1 und 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind **
- 4 Arbeiter der Lohngruppe 2, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereicht sind, nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe
- 4a Arbeiter der Lohngruppe 2 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereicht sind, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe

5 Ferner:

- 5.1 Buffethilfskräfte, die nicht nur gelegentlich kassieren **

Protokollnotiz:

Das Kassieren kann auch in der Entgegennahme von Bons bestehen.

- 5.2 Druckereiarbeiter oder Buchbindereiarbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, wenn sie Arbeiten verrichten, die besondere Erfahrungen und Fähigkeiten erfordern, soweit nicht höher eingereicht *
- 5.3 Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind **
- 5.4 Hausmeister, soweit nicht höher eingereicht
- 5.5 Laborarbeiter nach zweijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.3 **
- 5.6 Magazin- oder Lagerarbeiter, die sich aus der Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.4 dadurch herausheben, daß sie Arbeiten verrichten, die besondere Erfahrungen und Fähigkeiten erfordern, soweit nicht höher eingereicht

- 5.7 Magazin- oder Lagerarbeiter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.4, soweit nicht höher eingereicht
- 5.8 Pförtner mit Fernsprechvermittlungsdienst *
- 5.9 Pförtner oder Boten nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe 2 als Pförtner oder Bote, soweit nicht höher eingereicht
- 5.10 Vervielfältiger nach zweijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.2, soweit nicht höher eingereicht
- 5.11 Wächter mit Schußwaffe oder Begleithund *
- 5.12 Werkhelfer, Maschinenhelfer oder Werkstattarbeiter, die sich aus der Lohngruppe 2 dadurch herausheben, daß sie Arbeiten verrichten, die besondere Erfahrungen und Fähigkeiten erfordern, soweit nicht höher eingereicht
- 5.13 Badewärter
- 5.14 Desinfektionshelfer
- 5.15 Hauswirtschaftsgehilfin
- 5.16 Kraftwagenfahrer/-pfleger

Lohngruppe 3

- 1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden *
- 3 Arbeiter der Lohngruppe 2a Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann **
- 4 Arbeiter der Lohngruppe 2a, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereicht sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Fallgruppe
sowie
Arbeiter der Lohngruppe 2a Fallgruppe 4 nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 2a Fallgruppe 4 zugrunde liegenden Beschäftigung
- 4a Arbeiter der Lohngruppe 2a, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereicht sind, nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Fallgruppe
sowie
Arbeiter der Lohngruppe 2a Fallgruppe 4 nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 2a Fallgruppe 4 zugrunde liegenden Beschäftigung.
- 5 **Ferner:**
 - 5.1 Hausmeister, die sich drei Jahre in der Lohngruppe 2a Fallgruppe 5.4 oder in den Lohngruppen 2, 2a oder 3 in anderer einschlägiger Beschäftigung bewährt haben **

- 5.2 Magazin- oder Lagerarbeiter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2a Fallgruppen 5.6 und 5.7 **
- 5.3 Pförtner oder Boten nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2a Fallgruppe 5.9 als Pförtner oder Boten **
- 5.4 Vervielfältiger nach dreijähriger Bewährung als solche in Lohngruppe 2a Fallgruppe 5.10 **
- 5.5 Werkhelfer, Maschinenhelfer oder Werkstattarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in Lohngruppe 2a Fallgruppe 5.12 **
- 5.6 Kraftwagenfahrer, soweit nicht höher eingereicht

Lohngruppe 3a

Arbeiter der Lohngruppe 3, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereicht sind, nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Fallgruppe

sowie

Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 4 nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 3 Fallgruppe 4 zugrunde liegenden Beschäftigung

Lohngruppe 4

- 1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden *
- 2 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden *
- 3 Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann **
- 4 Arbeiter der Lohngruppe 3, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereicht sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Fallgruppe
- 5 **Ferner:**
 - 5.1 Hausmeister mit einschlägiger Ausbildung nach Fallgruppe 1 oder 2 *
 - 5.2 Hausmeister, die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten verrichten, für die der Ausbildung nach Fallgruppe 1 oder 2 entsprechende Fähigkeiten erforderlich sind *
 - 5.3 Hilfslaboranten nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4 mit schwierigen Aufgaben **
 - 5.4 Kraftfahrer, soweit nicht höher eingereicht **

Anmerkung:

Fahrer von Elektrofahrzeugen, Gabelstaplern oder Mehrachsschleppern sind als Kraftfahrer einzureihen, wenn sie Fahrzeuge führen, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

- 5.5 Bademeister *

Lohngruppe 4 a

Arbeiter der Lohngruppe 4, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereiht sind, nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Fallgruppe

sowie

Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 4 nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 4 Fallgruppe 4 zugrunde liegenden Beschäftigung

Lohngruppe 5

1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die hochwertige Arbeiten verrichten *

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 üblicherweise verlangt werden kann.

4 Arbeiter der Lohngruppe 4, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereiht sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Fallgruppe

5 **Ferner:**

5.1 Fahrer von überschweren Kraftfahrzeugen oder sonstigen Spezialfahrzeugen (z.B. Lastkraftwagen – ggf. mit Anhänger – mit mehr als 5 t Tragfähigkeit, Kraftomnibussen oder Mannschaftstransportwagen mit mindestens jeweils 14 Fahrgastsitzplätzen, Sattelschleppern, Röntgenschirmbildzügen) **

Anmerkung:

Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringung von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.

5.2 Hilfslaboranten, die sich aus der Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.3 dadurch herausheben, daß sie mit Arbeiten beschäftigt werden, die an ihre Eignung und selbständige Überlegung besondere Anforderungen stellen **

Lohngruppe 5 a

Arbeiter der Lohngruppe 5, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereiht sind, nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Fallgruppe

sowie

Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 4 nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 5 Fallgruppe 4 zugrunde liegenden Beschäftigung

Lohngruppe 6

1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten *

Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

- 4 Arbeiter der Lohngruppe 5, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereiht sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Fallgruppe.

Lohngruppe 6 a

Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 4 nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 6 Fallgruppe 4 zugrunde liegenden Beschäftigung.

Lohngruppe 7

Arbeiter der Lohngruppe 6, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereiht sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Fallgruppe.

Lohngruppe 7 a

Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 zugrunde liegenden Beschäftigung.

Sonderregelungen für Kraftfahrer

Es finden die Regelungen des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes zum TVöD (KraftfahrerTV Bund) entsprechende Anwendung. Soweit in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TVöD Manteltarifvertrages Bezug genommen wird, gelten die Regelungen des DRK-Reformtarifvertrages, Teil A, analog.